

**Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs  
(Archivgebührensatzung)**

vom 10.09.2001

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 11 Abs. 2 der Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Benutzung des Stadtarchivs (Archivordnung) in der Fassung vom 10.09.2001 hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs vom 10.09.2001 wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis wird zur Ziffer 1 wie folgt geändert:

Ziffer	Gegenstand	Gebühr
1.	<p><b>Für die Erteilung von schriftlichen oder ausführlichen mündlichen Auskünften, für die Beratung sowie für die Vorlage von Archivgut</b></p> <p>Die Gebühr für kommerzielle Zwecke (die Antwort kann dem Nutzer zur Erhebung eigener Entgelte dienen) richtet sich nach § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) Rheinland-Pfalz pro angefangene viertel Stunde in der jeweils aktuell gültigen Fassung</p> <p>Schriftliche Auskünfte zum Zwecke der nicht kommerziellen Forschung bleiben von der Regelung unberührt. In diesem Fall gilt ein Festbetrag je angefangener viertel Stunde Zeitaufwand</p>	15,00 Euro

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2024 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den  
Stadtverwaltung

Marc Weigel  
Oberbürgermeister